

## **BGer 9C\_665/2012 vom 28. September 2012**

Bundesgericht, 2012-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_665\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_665_2012)

FR: TF 9C\_665/2012 du 28 septembre 2012

IT: TF 9C\_665/2012 del 28 settembre 2012

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C\_665/2012

Urteil vom 28. September 2012

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiber Fessler.

Verfahrensbeteiligte

I. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Erlenring 2, 6343 Rotkreuz,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Berufliche Vorsorge,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. August 2012.

Nach Einsicht

in die Beschwerde des I. \_\_\_\_\_ vom 29. August 2012 gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. August 2012 betreffend die Verpflichtung zur Bezahlung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 400.- im Verfahren C-4030/2012,

in die unbeantwortet gebliebene Mitteilung vom 3. September 2012, wonach die Eintretensvoraussetzungen (in Bezug auf Antrag und Begründung) nicht erfüllt zu sein scheinen,

in Erwägung,

dass der angefochtene Entscheid ein selbständig eröffneter Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG in dem vor Vorinstanz hängigen Verfahren C-4030/2012 betreffend Beiträge an die Auffangeinrichtung BVG ist,

dass die Beschwerde somit nur zulässig ist, wenn das angefochtene Erkenntnis einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. a und b BGG ),

dass offenbleiben kann, ob einer dieser beiden Tatbestände gegeben ist (vgl. Urteil 4A\_680/2011 vom 2. Dezember 2011 E. 1),

dass der Beschwerdeführer einzig rügt, der gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG (SR 172.021) erhobene Kostenvorschuss von Fr. 400.- stehe in keinem Verhältnis zum Streitwert von Fr. 250.-,

dass er damit offensichtlich nicht darzutun vermag, inwiefern die Vorinstanz Art. 63 Abs. 4 VwVG bundesrechtswidrig angewendet hat ( Art. 41 Abs. 2 BGG ),

dass abgesehen davon der Vorschuss der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten entspricht, somit die Höhe der nachmaligen Gerichtsgebühr nicht präjudiziert (vgl. Seiler/von Werdt/Güngerich, Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2007, N. 3 zu Art. 62 BGG ),

dass die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG erledigt wird,

dass auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber zu verzichten ist ( Art. 66 Abs. 1 BGG ),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 28. September 2012

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.